

AGB eAuktion und Direktbezug von Kontrollschildern bei der MFK Solothurn

1. Anwendungsbereich und Geltung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn (MFK) und den natürlichen und juristischen Personen, welche die Website zur Kontrollschildauktion <https://eauktion.so.ch> nutzen. Inhalt sind Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

2. Teilnahmeberechtigung

An den Auktionen dürfen nur Personen teilnehmen, die handlungsfähig und zum Bezug eines Solothurner Kontrollschildes berechtigt sind. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Fahrzeug muss seinen Standort im Kanton Solothurn haben ([Art. 77 Verkehrs-zulassungsverordnung, VZV; SR 741.51](#)).

Mitarbeitende der MFK können sich privat an der Auktion beteiligen. Die MFK gibt keine Gebote ab.

3. Registrierung

Wer bei der Kontrollschild Auktion mitbieten will, muss sich zuvor online registrieren und die AGB akzeptieren ([AGB eAuktion MFK Solothurn](#)). Die Registrierung ist kostenlos. Die Daten für die Registrierung sind vollständig und korrekt anzugeben. Bei Änderung dieser Daten ist der Teilnehmer, die Teilnehmerin verpflichtet, diese spätestens vor der Teilnahme an einer neuen Auktion zu korrigieren.

Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Die MFK behält sich das Recht vor, die Registrierung zu löschen. Wer ein ersteigertes Kontrollschild nicht bezieht, kann von weiteren Auktionen ausgeschlossen werden.

Für die Registrierung sind folgende Angaben nötig:

- E-Mailadresse
- Auktions-Teilnehmernname
- Persönliches Passwort
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Strasse und Hausnummer
- Postleitzahl und Ort
- Land

4. Auktion

Versteigert wird das Nutzungsrecht an Kontrollschildern (Kontrollschild) mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder. Die verfügbaren Kontrollschilder sind auf der Internetseite der MFK ersichtlich. Es werden keine Auskünfte über verfügbare Kontrollschilder erteilt.

Jeder Bieter/jede Bieterin ist so lange an ein Gebot gebunden, bis dieses durch ein höheres Gebot erlischt. Eine Änderung oder Rücknahme des Gebots ist nicht möglich.

Die Dauer der Versteigerung ist auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt mit Endzeitverlängerung. Das voraussichtliche Ende der Auktion wird angezeigt.

Ein höchstes Gebot muss mindestens fünf Minuten bestehen. Erfolgt während dieser Zeit ein höheres Gebot, wird die Zeit ab diesem um weitere fünf Minuten verlängert. Es gilt die auf der Website angezeigte Systemzeit. Die MFK hat das Recht, die Auktion zu verlängern oder vorzeitig abzubrechen.

Die MFK haftet nicht für technische Probleme der Auktionsseite. Gebote, die unter falschem Namen getätigt werden, sind ungültig.

Der verbindliche Nutzungsvertrag für das Kontrollschild kommt zum Zeitpunkt der elektronischen Schliessung der Auktion zustanden. Wer den Zuschlag erhält, verpflichtet sich rechtsgültig, das Kontrollschild zum gebotenen Preis zu übernehmen.

5. Bestätigung / Bezugsschein

Nach dem Zuschlag wird dem Meistbietenden, der Meistbietenden eine Bestätigungsemail mit folgendem Inhalt zugeschickt:

- Bestätigung der Registrierungsangaben
- Kontrollschildnummer
- Preis
- Information zum Kontrollschildbezug

Diese Bestätigung gilt als Bezugsschein für das ersteigerte Kontrollschild.

Mit der Bezahlung des Steigerungsbetrags wird das Nutzungsrecht am Kontrollschild erworben. Das Schild bleibt Eigentum der MFK ([Art 87 Abs. 5 Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51](#)).

6. Preise

Die Kontrollschilder werden zu einem Mindestpreis angeboten. Die Erhöhung des Gebots wird durch die Steigerungsschritte vorgegeben. Diese können übersprungen werden.

Alle Preise sind in Schweizer Franken angegeben. Es fallen zusätzliche Gebühren beim Bezug des Kontrollschildes an (z.B. Fahrzeugausweis).

7. Bezahlung und Bezug der Kontrollschilder

Für die Bezahlung des ersteigerten Kontrollschildes wird eine Rechnung zugestellt. Der Betrag muss innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlt werden. Die Bezahlung erfolgt entweder per Bank- oder Postüberweisung oder direkt am Schalter der MFK (Barzahlung oder Kredit- und Debitkarten). Checks werden nicht akzeptiert. Am Schalter ist eine Barzahlung bis max. 20'000.00 Franken möglich. Steigerungsbeiträge, welche diese Summe übersteigen, müssen vorgängig per Banküberweisung beglichen werden.

Erfolgt innert Frist keine Zahlung, wird die Forderung betrieben. Nach erfolgloser Betreibung stellen wir zusätzlich CHF 200.00 in Rechnung. Sie können für weitere Auktionen/für den Direktbezug gesperrt werden.

Gleichzeitig mit dem Bezug des Kontrollschildes muss ein Fahrzeug eingelöst werden. Das Kontrollschild bleibt ab Ersteigerungsdatum ein Jahr für den Bieter reserviert (sofern es bezahlt wurde).

Wird ein Kontrollschild innert Jahresfrist nicht eingelöst, wird es wieder der Auktion zugeführt. Der bezahlte Ersteigerungsbetrag wird nicht rückerstattet.

Bei laufenden Inkassomassnahmen gegen den Bieter, die Bieterin wird der Bezug des ersteigerten Kontrollschildes verweigert, solange noch offene Forderungen bestehen.

Der Bezug der Kontrollschilder erfolgt in Bellach, auf Wunsch bei frühzeitiger Mitteilung auch in Wangen bei Olten und Laufen

- 4512 Bellach, Gurzelenstrasse 3
- 4612 Wangen bei Olten, Industriestrasse 32
- 4242 Laufen, Wahlenstrasse 175

Beim Bezug müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- Bestätigung Zuschlag/Direktbezug (Bezugsschein)
- Personalausweis (ID oder Pass)
- Zahlungsbestätigung
- Handelsregisterauszug (nur juristische Personen, die zum ersten Mal ein Fahrzeug einlösen)
- Fahrzeugzulassungsunterlagen
- Gültiger Versicherungsnachweis (wird elektronisch von der Versicherungsgesellschaft übermittelt)

Der Bezug des Kontrollschildes ist erst ab Eingang der Zahlung bei der MFK möglich.

8. Format

Die Kontrollschilder werden im Langformat ausgefertigt. Wird das Kontrollschild im Hochformat gewünscht, muss dies der MFK mind. 10 Tage vor Bezug mitgeteilt werden.

9. Übertragung

Ein ersteigertes Kontrollschild kann vor der Einlösung gratis auf eine Drittperson übertragen werden. Das Verzichtsformular ([Übertrag von Kontrollschildern - Verzichtserklärung](#)) ist vollständig auszufüllen und von der abtretenden und der übernehmenden Person zu unterschreiben. Danach ist eine kostenlose Übertragung nicht mehr möglich - mit Ausnahme der Fälle gem. [§ 13 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe](#).

10. Verlust der Kontrollschilder

Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden polizeilich ausgeschrieben und gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz. Die Kontrollschilder bleiben für den Halter/die Halterin reserviert. Beim Fund des Kontrollschildes hat der Halter/die Halterin Anspruch auf Wiedrzuteilung. Es erfolgt keine Rückerstattung des Steigerungsbetrags.

11. Direktbezug

Gewisse Kontrollschilder können direkt über die Seite <https://eauktion.so.ch> erworben werden. Das Kontrollschild wird direkt reserviert, sofern eine Registrierung auf der Seite erfolgt ist. Die fällige Gebühr wird danach in Rechnung gestellt. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, wird die Forderung betrieben. Nach erfolgloser Betreibung stellen wir zusätzlich CHF 200.00 in Rechnung. Sie können für weitere Auktionen/für den Direktbezug gesperrt werden.

Bei Nichtbezug bezahlter Kontrollschilder innert 12 Monaten erlischt das Bezugsrecht und die Kontrollschilder werden erneut dem Direkterwerb zugeteilt. Die bezahlte Gebühr wird nicht rückerstattet.

12. Allgemeine Bestimmungen (Rückgabe Kontrollschilder)

Die Bestimmungen in [Art. 81](#) und [Art. 87 Abs. 1](#) der Verkehrszulassungsverordnung ([VZV; SR 741.51](#)) sowie §13 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 ([BGS 614.62](#)) gelten auch für Kontrollschilder, welche durch Ersteigern oder Kauf erworben worden sind. Es erfolgt keine Rückerstattung des Kauf- oder Ersteigerungsbetrages.

13. Haftung

Die MFK haftet nicht für Schäden, die durch Serverausfall, technische Probleme, Datenverlust, Übertragungsfehler etc. entstehen. Die MFK übernimmt keine Verantwortung für Missbrauch oder Schädigung durch Dritte sowie für Sicherheitsmängel des Internets oder der IT-Infrastruktur.

14. Daten

Die Daten beendeter Auktionen (Kontrollschildnummer, Bezugspreis, Name) werden durch die MFK aufbewahrt. Es besteht kein Anspruch auf Löschung dieser Daten.

15. Salvatorische Klausel

Die MFK behält sich vor, die AGB anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

16. Schlussbestimmungen

Die Auktion und alle vertraglichen und auservertraglichen Rechtsbeziehungen, die sich aus der Auktion ergeben, unterliegen Schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Solothurn.